

Gemeindeverfassung Löhningen
vom 11.12.2000

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Löhningen,
gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998,
beschliesst als Gemeindeverfassung:

I. Allgemeines

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Löhningen ist eine selbständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen. Einwohner-
gemeinde

Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.

Art. 2

Die Einwohnergemeinde Löhningen umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten. Umfang

Art. 3

Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan. Amtliche Veröf-
fentlichungen

Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

II. Gemeindeorganisation

1. Organe, Wahlen und Abstimmungen

Art. 4

Organe

Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten an der Urne;
2. die Gemeindeversammlung;
3. der Gemeinderat;
4. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
5. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;
6. die Rechnungsprüfungskommission;
7. die Bürgerversammlung.

Art. 5

Eidgenössische
und kantonale
Wahlen und
Abstimmungen

Die eidgenössischen sowie die kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.

Art. 6¹

Gemeindewahlen

An der Urne werden gewählt:

1. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeinderates;
2. die Präsidentin oder der Präsident sowie drei Mitglieder der Schulbehörde;
3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
4. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler

Art. 7

Stille Wahlen

Für die Wahlen gemäss Art. 6 Ziff. 3, 4 und 5 ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar.

Dieses Wahlverfahren ist ebenfalls anwendbar bei der Ersatzwahl von Mitgliedern des Gemeinderates oder der Schulbehörde für den Rest einer laufenden Amtsperiode, mit Ausnahme der Ersatzwahl ihrer Präsidentinnen oder Präsidenten.

¹ Änderung gem. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Mai 2012

Art. 8

Das Büro der Gemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren, vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied, zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.

Büro der
Gemeinde

Das Büro genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung.

2. Gemeindeversammlung

Art. 9

Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

Zusammen-
setzung und
Einladung

Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie durch Zustellung der Traktandenliste.

Art. 10

Der Gemeindeversammlung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 26 des Gemeindegesetzes zu.

Befugnisse der
Gemeinde-
versammlung

Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung die Befugnis, Grundstücke zu kaufen, zu tauschen oder zu veräussern oder ein Baurecht einzuräumen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 11

Sofern es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verlangt, findet die Schlussabstimmung an der Urne statt über:

Schluss-
abstimmung
an der Urne

1. Beschlüsse über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie die Änderung der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von über einer Million Franken;
3. Beschlüsse über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung eines Verbandes.

Die allfällige Urnenabstimmung muss innert zwei Monaten nach der entsprechenden Gemeindeversammlung durchgeführt werden.

3. Gemeinderat

Art. 12

Mitglieder
und Wahl

Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Bei der Gesamterneuerung werden zunächst die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und anschliessend die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

Art. 13

Referate

Der Gemeinderat legt die Geschäftsbereiche in einem Reglement fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.

Art. 14

Besondere
Kompetenzen

Der Gemeinderat:

1. beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 25'000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 10'000 Franken;
2. entscheidet bis zum Betrag von 150'000 Franken über Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechtes.

Art. 15

Spezielle
Behörden

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Büros der Gemeinde auf die verfassungsmässige Amtsdauer.

Er bildet in seiner Gesamtheit die Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde, die Sozialhilfebehörde sowie die Gesundheitskommission.

4. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Art. 16

Aufgaben

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erfüllt die ihr oder ihm nach dem Gemeindegesetz obliegenden Aufgaben.

Sie oder er ist zuständig für die Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

Art. 17

Vormundschafts-
und Erbschafts-
behörde

Sofern erforderlich, kann der Gemeinderat zusätzlich eine Schreiberin oder einen Schreiber der Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde anstellen.

5. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art. 18

Die Bürgerversammlung entscheidet auf Antrag des Gemeinderates über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Bürger-
versammlung

Sie tritt auf Einladung des Gemeinderates zusammen.

Für die Frist und Form der Einladung gelten die Bestimmungen über die Gemeindeversammlung sinngemäss.

6. Rechnungsprüfungskommission

Art. 19

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei in der Gemeinde stimmberechtigten Mitgliedern. Zusammen-
setzung

7. Schulbehörde

Art. 20²

Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei weiteren, von der Gemeinde gewählten Mitgliedern sowie von Amtes wegen dem für die Schulbelange zuständigen Mitglied des Gemeinderates. Zusammen-
setzung

Mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung gehört der Schulbehörde im Weiteren die Schulleiterin oder der Schulleiter an.

Art. 21

Der Schulbehörde kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Schulgesetz zu. Befugnisse

Sie wählt die Lehrkräfte oder stellt sie an.

Sie legt die Geschäftsbereiche in einem Reglement fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.

² Änderung gem. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Mai 2012

III. Gemeindeaufgaben

Art. 22

Grundsatz Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienende Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.

Art. 23

Aufgabenerfüllung Die Gemeinde Löhningen erfüllt ihre Aufgaben bürgerfreundlich, effizient, kostengünstig und wirtschaftlich.

Sie kann mit anderen Gemeinden oder Privaten zusammenarbeiten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24

Aufhebung
bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Verfassung der Einwohnergemeinde Löhningen vom 28. April 1987 aufgehoben.

Art. 25

Übergangs-
bestimmung Bis zur Regelung der Referate durch den Gemeinderat gilt Art. 18 der Verfassung der Einwohnergemeinde vom 28. April 1987 über die Umschreibung der Referate weiter.

Art. 26

Inkrafttreten Diese Verfassung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Löhningen, 11. Dezember 2000

Im Namen der Gemeindeversammlung:
Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Schaffhausen,

Im Namen des Regierungsrates:
Der Staatsschreiber: